

Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

Bekanntmachung

Die Versammlung der Jagdgenossen hat nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) und § 17 Abs. der Satzung der Jagdgenossenschaft (JS) am **28.03.2026** beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung vom **01.04.2025– 31.03.2026** n i c h t an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BJG und § 17 Abs. 1 JS), sondern wie folgt zu verwenden:

Der Reinerlös der Jagdpacht wird zur Unterhaltung der Feld- und Waldwege verwendet. Der Überschuss wird dann der Jagdgenossenschaftskasse zugeführt.

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BJG). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 JS) schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJG)



.....
Jagdvorsteher

An den Gemeindetafeln

in Sandsbach, Langquaid und Herrngiersdorf

- ausgehängt am: 23. April 2025
- abgenommen am: 15.05.2026

Zur Versammlungsniederschrift

Sandsbach, den 13.04.2026

.....
Jagdvorsteher